FAMILIENINTERVENTIONSTEAM HAMBURG

Was tun mit Systemsprengern?

Handlungskonzept der Jugendhilfe bei delinquenten und psychisch erkrankten Jugendlichen

26. April 2018 VHS Saarbrücken
Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft Erzieherische Hilfen im Saarland e.V.

Katja Siemering

Hamburg

Vortrag

- Vorbemerkungen
- Jugendhilfe Hamburg
- Hilfe zur Erziehung
- Zielgruppe
- Psychische Störungen
- Verfahren
- Eingangsmanagement
- Fallmanagement
- FIT in Zahlen
- Handlungskonzept - Handeln gegen Jugendgewalt
- Obachtverfahren - Fallkonferenz
- Maßnahmen
- Angebote
- Kooperation
- Wirksamkeit

Forschungsergebnisse

Gewalttätiges und kriminelles Verhalten von Kindern und Jugendlichen wird als Problem in der Gesellschaft wahrgenommen.

5 bis 7 % aller Kinder legen über den gesamten Entwicklungsverlauf von der frühen Kindheit bis ins Erwachsenenalter gravierendes dissoziales Problemverhalten an den Tag.

Diese Kinder und Jugendlichen bilden offenbar jene Gruppe, die auch für einen beträchtlichen Anteil schwerer Straftaten im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter verantwortlich sind.

Diese Ergebnisse zeigen, dass dissoziales Verhalten im Kindes- und Jugendalter mit einem beträchtlichen Risiko einhergeht, sich im Entwicklungsverlauf zu verfestigen oder psychische Erkrankungen auszubilden.

Warum FIT?

Ergebnisse von Untersuchungen zeigen übereinstimmend, dass Jugendämter mit Polizeimeldungen unterschiedlich umgehen und das Vorgehen oftmals nicht geregelt ist.

Teilweise wurde auf Polizeimeldungen gar nicht reagiert.

Die Signalfunktion des delinquenten Verhaltens für dahinter liegende persönliche und familiäre Probleme wurde von der Jugendhilfe nicht erkannt oder nicht ernst genug genommen.

Jugendhilfe Hamburg

Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Freie und Hansestadt Hamburg
Die 7 Bezirke und 105 Stadtteile

Flächen und Bevölkerung der Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg am 1. März 2008

Bezirke[1]	Fläche in ha	Bevölkerung[2]	Einwohner auf 1 ha
Hamburg-Mitte	14.226,4	289.100	20
Altona	7.790,3	257.250	33
Eimsbüttel	4.979,9	252.000	51
Hamburg-Nord	5.776,9	287.850	50
Wandsbek	14.754,4	412.050	28
Bergedorf	15.475,8	119.750	8
Harburg	12.520,3	152.600	12
Insgesamt	75.524,5	1.770.600	23

[1] nach dem Gesetz über die räumliche Gliederung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juli 2006.

[2] Stand: 31. 12. 2007, umgeschätzt auf die neue räumliche Gliederung der Bezirke.

Referat FS-FIT - Familieninterventionsteam
Das FIT und die ASDs in den Bezirken

Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

7 Bezirksämter (B)

7 Dezernate Soziales, Jugend und Gesundheit (D 3)

7 Fachämter Jugend- und Familienhilfe / Jugendämter (JA)

Mitte	Altona	Eimsbüttel	Nord	Wandsbek	Bergedorf	Harburg

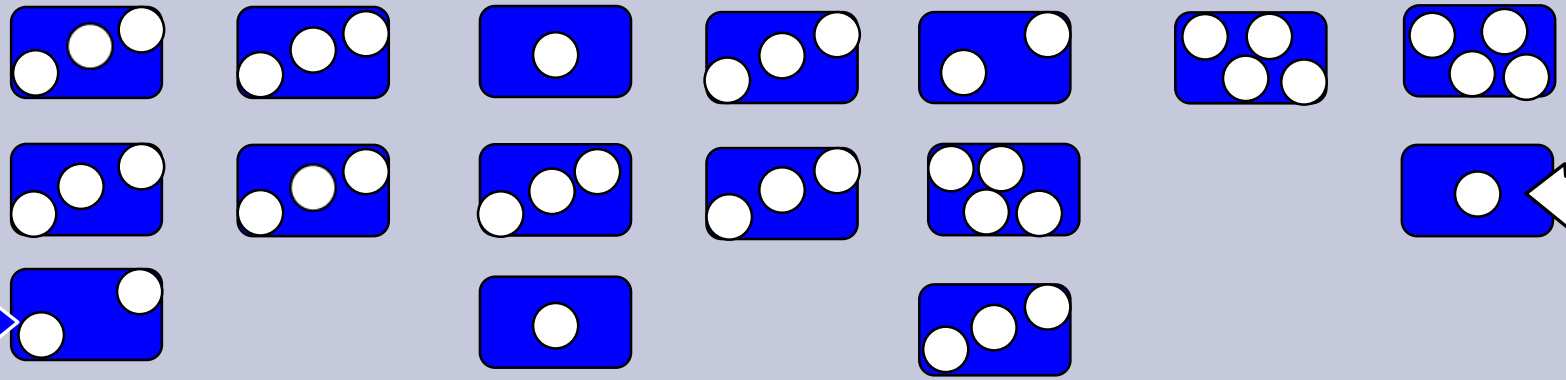

447 Fallführende Fachkräfte (FFK) (Stand 04/18)

16 Regionen

Familieninterventionsteam (FIT)
17,5 FFK-Stellen

43 ASD-Abteilungen

Jugendhilfe Hamburg – FIT

- **Seit Januar 2003 zentrales Jugendamt**
- **spezialisiert auf Kinder- und Jugenddelinquenz**
- **28 Stellen / 29 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter**

17,5 Stellen	18 fallzuständige Diplom-Sozialpädagogen/-innen
4,0 Stellen	Leitung: 2 Sachgebiete ,1 Wirtschaftliche Jugendhilfe, 1 Geschäftsstelle
2,5 Stellen	3 Verwaltungsfachangestellte
1,0 Stelle	1 Sachbearbeitung Wirtschaftliche Jugendhilfe
2,0 Stellen	2 Psychologinnen
1,0 Stelle	1 Referatsleitung

Hilfen zur Erziehung

Durch eine Hilfe zur Erziehung soll

- das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen geschützt,
- seine Entwicklung gefördert

  und
- die Erziehungsfähigkeit der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter unterstützt und gestärkt werden.

Familieninterventionsteam

Verpflichtet die Eltern, Kinder und Jugendlichen, aktiv an der Hilfeplanung mitzuwirken

Grundsatz der Freiwilligkeit ist begrenzt durch die Pflicht des Staates, das grundgesetzlich normierte Wächteramt notfalls auch gegen den Willen der Eltern wahrzunehmen und zum Schutz des Kindes /Jugendlichen auch gegen den Willen der Eltern zu intervenieren.

Einschaltung des Familiengerichtes wegen Kindeswohlgefährdung

Zielgruppe

Hamburger Kinder und Jugendliche

bei denen durch die Begehung von Straftaten

in wiederholten oder einzelnen schweren Fällen

eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung vorliegt

- Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (strafunmündig)
- Jugendliche 14 bis 18 Jahre (strafmündig)
- und deren Eltern / Personensorgeberechtigte

Zielgruppe – Lebenssituation – multiple Problemlagen

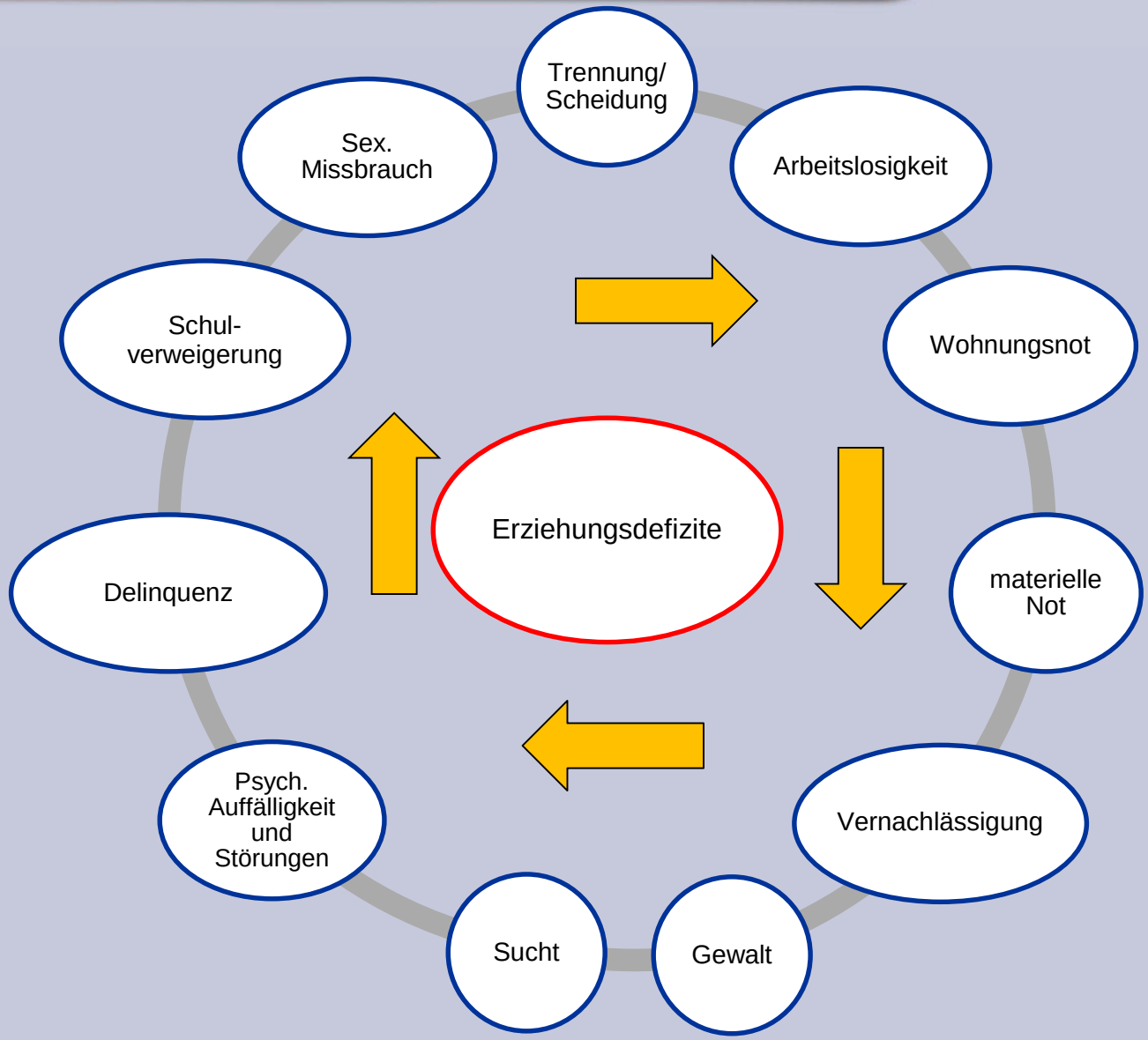

Zielgruppe

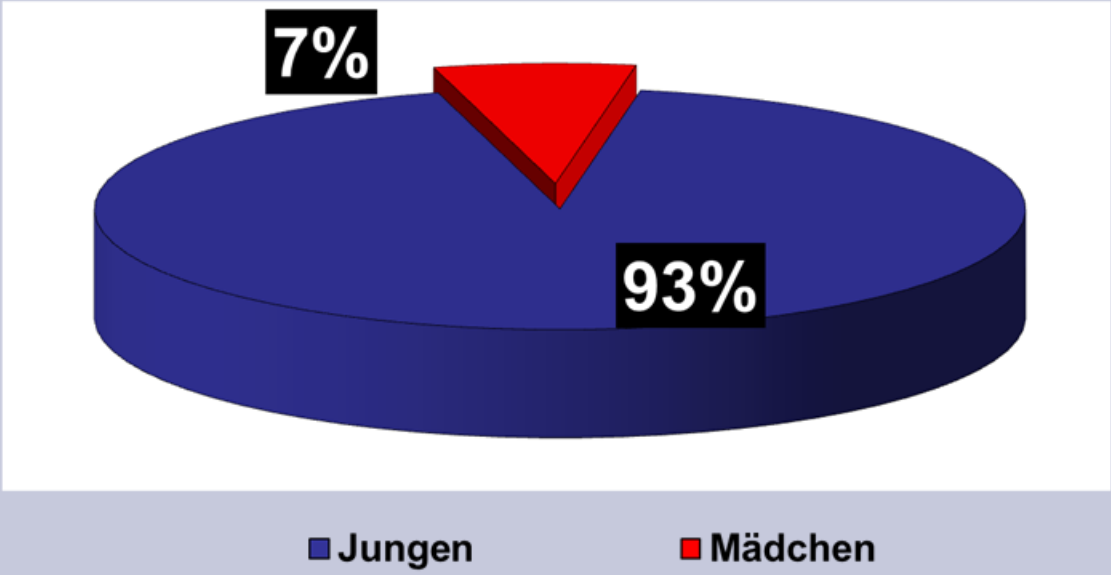

Zielgruppe

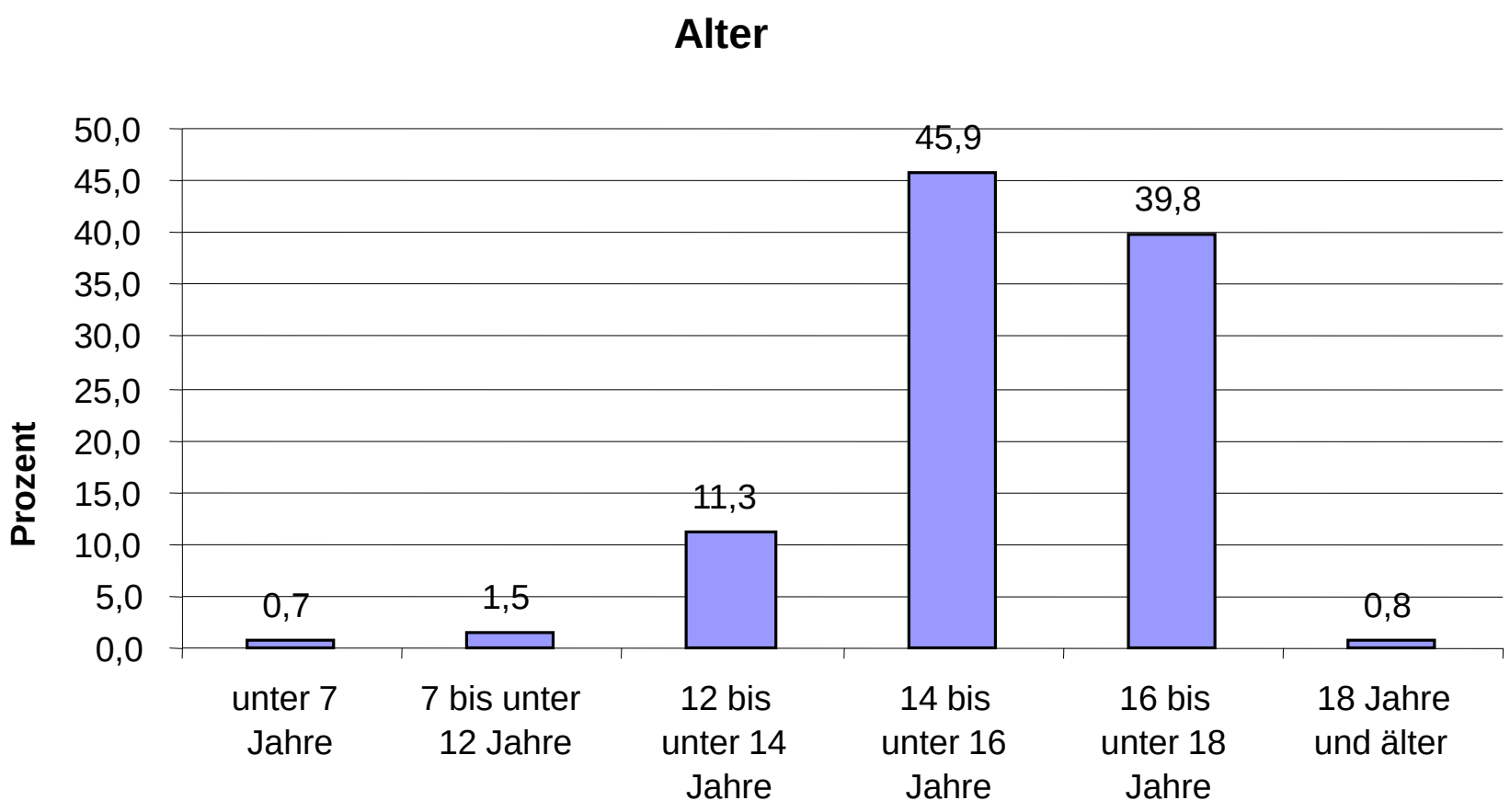
Alter
Prozent
50,0
45,0
40,0
35,0
30,0
25,0
20,0
15,0
10,0
5,0
0,0
0,7
1,5
11,3
45,9
39,8
0,8
unter 7 Jahre
7 bis unter 12 Jahre
12 bis unter 14 Jahre
14 bis unter 16 Jahre
16 bis unter 18 Jahre
18 Jahre und älter

39 Einzelfälle im FIT:

- **narzisstische/dissoziale Persönlichkeitsentwicklungsstörung (PES 24 Einzelfälle)**
- **PES und Schizophrenie**
- **Borderline PES**
- **Pädophile Entwicklungen mit Intelligenzminderung**
- **Drogengebrauchsstörung und PES**

- **20 Einzelfälle davon mit Mehrfacherkrankungen (Multimorbidität)**

Unterbringung von Minderjährigen in der Forensik – FIT-Fälle (7)
Stand: 06.04.2017

Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Dauer der Begleitung durch das FIT	Grund der Unterbringung	Diagnostik
10.11.2016 -	§126a StPO Einstweilige Unterbringung Fremd-/Eigengefährdung	Diss. PES
19.11.2015 -	Versuchte Tötung	Komb. PES
23.11.2010 - 29.04.2015	Schwere Körperverletzung	Drogeninduz. Psychose
01.12.2010 - 05.01.2015	div. Körperverletzungen	Drogeninduz. Psychose
03.07.2014 - 25.07.2014 u. 12.09.2014 - 30.11.2015	§ 63 StGB Unterbringung in einem psy. Krankenhaus wg. weiteren Straftaten und gefährlich für die Allgemeinheit	Diss. PES
19.11.2015 -	§ 21 StGB Verminderte Schuldfähigkeit	Diss. PES
16.06.2014 -	§ 20 StGB Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen,§21 StGB i.V.m. § 63 StGB	Paranoide Schizophrenie
22.10.2014-	Fremd- und Eigengefährdung	Diss. PES

Persönlichkeitsstörungen – Definition (ICD-10)

Eine **Persönlichkeitsstörung** ist gekennzeichnet durch:

- **rigide** und **wenig angepasste Verhaltensweisen**,
- die eine hohe zeitliche **Stabilität** aufweisen,
- die **situationsübergreifend** auftreten.

Es handelt sich um ein **tief verwurzeltes, anhaltendes Verhaltensmuster** mit **starren Reaktionen** auf unterschiedliche persönliche und soziale Lebenslagen.

Persönlichkeitsstörungen – Definition

Betroffen sind:

- Wahrnehmen,
- Denken,
- Fühlen und
- Beziehungen zu anderen.

Die Störung beginnt in der Kindheit oder Adoleszenz und dauert bis ins Erwachsenenalter an.

Das Stellen der *Diagnose* einer Persönlichkeitsstörung vor dem Alter von 20 Jahren ist nicht angemessen (Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen)

Phänomenologie Narzisstische PES

- Bedrohungsgefühle, Feindseligkeit
- Mangelnde Empathie und Frustrationstoleranz
- Entwertung anderer und Wut/Aggression gegen andere
- Misstrauen gegenüber anderen /**Abwehr der frühen Beziehungswünsche**
- Angst vor Beschämung

Phänomenologie der Dissozialen PES

- Reizbarkeit, Impulsivität bei gleichzeitiger Unfähigkeit, vorausschauend zu planen
- Destruktivität gegen Eigentum und im Umgang mit Menschen (Delinquenz)
- Mangel an Einfühlungsvermögen (Hemmung)
- Verantwortungslosigkeit, fehlende Reue
- Lern- und Leistungsversagen

Phänomenologie der dissozialen PES

- Regeln und Normen werden nicht beachtet
- Zerstörung sozialer Beziehungen
- Extremes Streiten, Tyrannisieren, Schule schwänzen, Weglaufen
- Gefühle anderer werden wahrgenommen, aber nicht berücksichtigt, sondern ausgenutzt
- Externe Attribuierung (andere sind schuld…)
- Kognitive Verzerrungen (es ist nichts Schlimmes,…)

Entstehungsbedingungen

Die von den Säuglingen/Kindern „vorgefundenen“ negativen Bedingungen, die durch Eltern und Umwelt geschaffen und bestimmt werden, müssen „bewältigt“ werden, wenn Überleben – sowohl physisch als auch psychisch - möglich sein soll.

D.h. das Individuum muss einen Umgang mit diesen Bedingungen finden, um überleben zu können.

P(E)S sind Lösungen für schwierige Interaktionssituationen

Entstehungsbedingungen PES

Neben der körperlichen Entwicklung entwickelt sich die Psyche.

Unter **chronischen Belastungsbedingungen** sucht die Psyche nach einer Lösung, die es ihr ermöglicht unter

Aufbau eines Selbstbildes,

Bildung von Abwehrmechanismen und

vorgezogener Autonomiebildung

unter vorgefundenen Bedingungen zu existieren.

Die Bedingungen formen die Psyche.

„Lösung“ PES - Bewältigungsmechanismen

In **Extremsituationen** von Kindern entwickelte Verhaltensweisen, die es ihnen ermöglichen, erfahrene **Verletzungen zu überstehen**

und

ein Gefühl zu entwickeln, ein **eigenständiges und unverletzbares Ich** zu haben, **nicht mehr ausgeliefert** zu sein, **selbst bestimmen** zu können und **Kontrolle über Menschen und damit sich zu haben**.

Sinn von Persönlichkeitsstörungen

Sie stellen einen Bewältigungsmechanismus dar, der die unzureichende Versorgung als (Klein-)Kind kompensieren soll.

Das eigene Verhalten wird nicht als Störung wahrgenommen, sondern als einzige Möglichkeit, Beziehungen führen zu können.

Es gibt **keinen Wunsch nach Veränderung**

Eine verlangte „Aufgabe“ der Störung durch Behandlung wird als stark bedrohlich wahrgenommen.

Würden Sie aufgeben wollen,

- ✓ selbst über Ihr Leben bestimmen zu können?
- ✓ unabhängig von anderen zu sein?
- ✓ Verletzungen aus dem Wege gehen zu können?
- ✓ eigene Entscheidungen zu treffen?

Verfahren

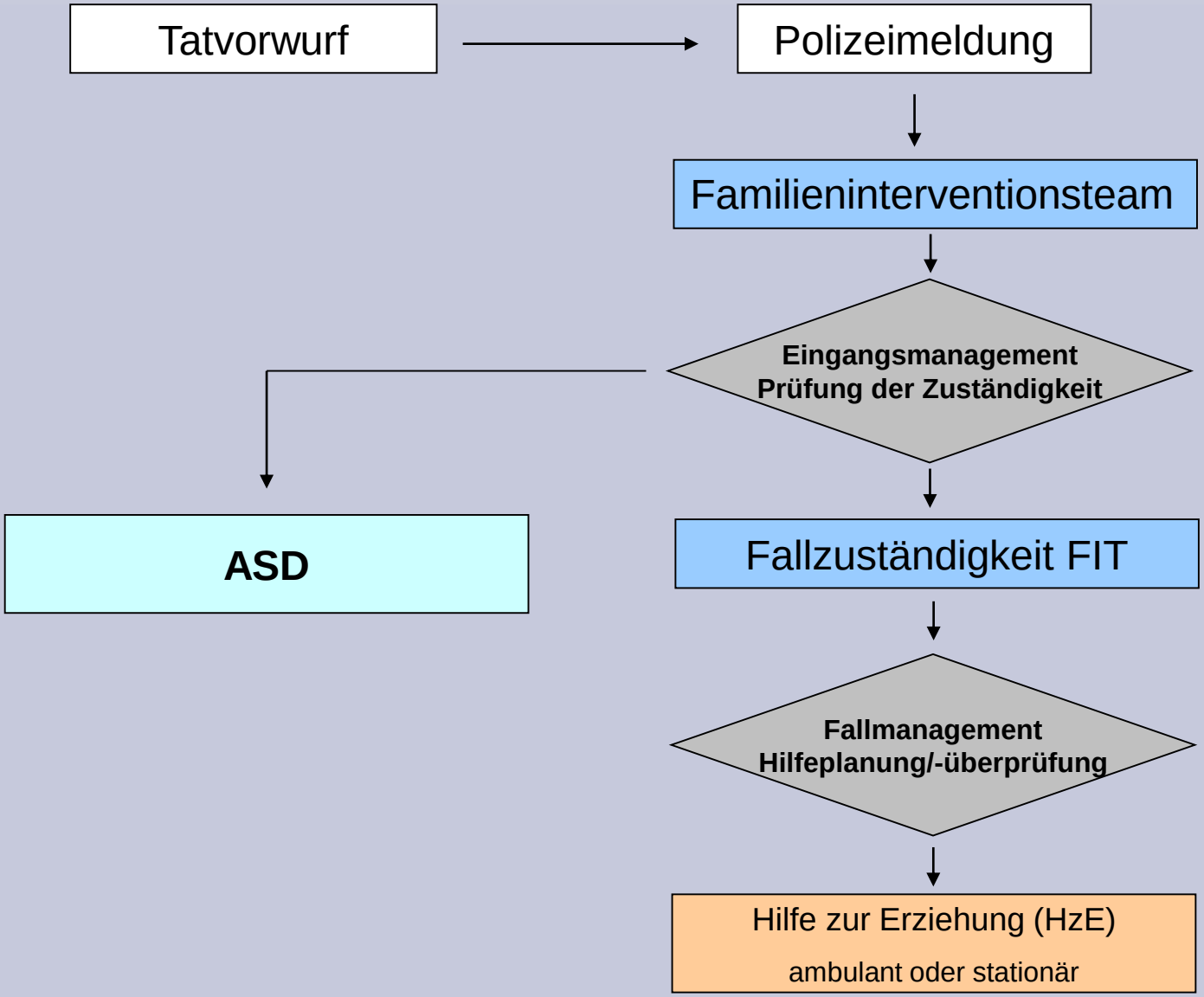
Tatvorwurf
Polizeimeldung
Familieninterventionsteam
Eingangsmanagement
Prüfung der Zuständigkeit
ASD
Fallzuständigkeit FIT
Fallmanagement
Hilfeplanung/-überprüfung
Hilfe zur Erziehung (HzE)
ambulant oder stationär

Polizeimeldung an das FIT

wenn der Tatvorwurf

- auf besonders hohe kriminelle Energie schließen lässt
- serienmäßig
- gemeinsam und fortgesetzt begangen wird
- sexuelle Übergriffe betrifft

besondere Gefährdung des Minderjährigen durch

- Vernachlässigung
- erheblichen Drogeneinfluss

Tatvorwurf

- Straftaten gegen das Leben
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit
- Raub, Erpressung
- Diebstahl, Unterschlagung
- Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch
- Brandstiftung, Sexualdelikte, Tierquälerei
- Verstöße gegen das Waffengesetz

Zuständigkeit - Beginn

- Verfestigtes delinquentes Verhaltensmuster
- schwere Gewaltdelikte
- Brandstiftung, Tierquälerei, sexuelle Verhaltensauffälligkeit
- Häufung von Tatvorwürfen
- Mitglied in einer Peergroup mit kriminellen Verhaltensweisen
- geringe Einbindung in das soziale Umfeld / Schulverweigerung
- wenig/kein erzieherischer Einfluss der Eltern des Betreuers
- Gewalt im häuslichen Umfeld
- Suchtprobleme (Kind/Eltern)

Zuständigkeit - Ende

- Hilfen zur Erziehung
  sind eingerichtet oder beendet und/oder
- ein Jahr nach dem Tattag des letzten Tatvorwurfs liegen keine weiteren Meldungen vor
- Volljährigkeit
- Haftantritt

Eingangsmanagement

Nach Eingang einer Polizeimeldung

- Entscheidung, ob der/die Minderjährige in FIT-Zuständigkeit genommen oder die Meldung an den ASD weitergeleitet wird
- Ersteinschätzung, ob ein akuter Handlungsbedarf besteht
- Recherche bei Verfahrensbeteiligten und Kooperationspartnern
- Kontaktaufnahme (Hausbesuch) mit der Familie innerhalb von <u>fünf</u> Werktagen

Fallmanagement

Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII: mit Zielvereinbarung und Erfolgskontrolle

- Sozialpädagogische Diagnostik – SAVRY
- Kollegiale Beratung
- Supervision
- Interdisziplinäre Kooperation in Fallkonferenzen und Fachgesprächen
- Erstbeurteilung von sexuell verhaltensauffälligen Minderjährigen mit BARO (BAsis Raads Onderzoek)
- Psychologische Testdiagnostik, Elemente des Screenings und Anfertigung psychologischer Stellungnahmen
- Instrumente:
  - MSI-J (Multiphasic Sex Inventory für Jugendliche) Erfassung von sexuellen Auffälligkeiten
  - SPS-J (Screening psychischer Störungen im Jugendalter)
  - CFT 20 (Culture Fair Intelligence Test) Intelligenztest

Fallmanagement

1. Hausbesuchsprotokoll/BARO

2. Klärung der Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen
   > Schule, Familie, Freizeit, Freunde, Ressourcen/Interessen

3. Schriftliche Vereinbarung oder Beantragung von Hilfe zur Erziehung

4. Hilfeplangespräch - Entwicklung von Hilfezielen - Indikatoren

5. Hilfebegründender Bericht/Problemanalyse

6. Hilfeplankonferenz - Einrichtung von Maßnahmen -

7. Gemeinsame Fallkonferenzen im Rahmen des Senatsprogramms „Handeln gegen Jugendgewalt“

8. Regelmäßige Überprüfung, ob die Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist - wirkungsorientierte Steuerung der Hilfen

9. Fachgespräche - Erziehungskonferenzen

Familieninterventionsteam in Zahlen

Durchschnitt der Jahre 2003 bis 2017

- Jährlich ca. 1550 - 1850 Polizeimeldungen
- 300 - 400 Minderjährige laufend in Zuständigkeit

Handeln gegen Jugendgewalt

11/07 Handlungskonzept – Drucksache 18/7296

Ziel ist es ein System von aufeinander abgestimmten Maßnahmen zu schaffen, die von der Früherkennung von Auffälligkeiten im Kindesalter bis zur effektiven Strafverfolgung reichen.

Handeln gegen Jugendgewalt erfordert eine überbehördliche, vernetzte Zusammenarbeit.

Entwicklung von ganzheitlichen Handlungsansätzen, die an realen Problemlagen anknüpfen und nicht von hergebrachten Behördenzuständigkeiten geprägt sind.

Zunächst 9 bzw. 10 Maßnahmen als „Handlungskonzept gegen Jugendgewalt“

Handeln gegen Jugendgewalt - Handlungskonzept

Säulen des Handlungskonzeptes:

1. Durchsetzung der Schulpflicht

2. Gewaltprävention im Kindesalter (early-starter)

3. Stärkung der Verbindlichkeit erzieherischer Maßnahmen in der Schule

4. Anzeigepflicht an Schulen – Gewalt und Schulschwänzer

5. Verstärkung der Cop4U an Schulen

6. Optimierung und Ausweitung des Präventionsunterrichts an Schulen

7. Ausgleich mit Geschädigten (Aufstockung des Opferfonds)

8. Obachtverfahren - Gemeinsame Fallkonferenzen

9. Projekt Täterorientierte Kriminalitätsbekämpfung „PROTÄKT“ und Prioritäre Jugendstrafverfahren für junge Schwellentäter "PriJuS„(2010)

10. Opferschutz (2008)

Handeln gegen Jugendgewalt - Handlungskonzept

12/10 Fortschreibung des Handlungskonzepts und weitere Maßnahmen gegen Jugendgewalt – Drucksache 19/8174

Grundlagen:

Evaluationsergebnisse Juni 2010 – UKE Prof. Dr. Richter und Prof. Dr. Sturzenhecker:

Verbessern die Maßnahmen gegen Jugendgewalt die Handlungsfähigkeit der beteiligten Institutionen?

Nicht: Sind die Maßnahmen geeignet um Jugendgewalt zu reduzieren?

und

Schwachstellenanalyse aufgrund des Tötungsdelikt am Jungfernstieg.

Maßnahmen:

Casemanagement der Beratungsstelle Gewaltprävention der Schulbehörde

- bei Minderjährigen, die sich in der Schnittmenge FIT-Zuständigkeit und Intensivtäter-Ausschreibung der Polizei befinden und Schüler/in einer Hamburger Schule sind,
- bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in der Obachtliste geführt und in Zuständigkeit beider Institutionen (FIT, BSG-LI) betreut werden.

Prioritäre Jugendstrafverfahren für junge Schwellentäter "PriJuS„ (2010)

In ganz Hamburg beschleunigte Verfahren für 14- bis 16-jährige Schwellentäter, mit dem Ziel durch eine täterorientierte Verfahrensbearbeitung die Strafe in enger zeitlicher Nähe zur Straftat erfolgen zu lassen.

Handeln gegen Jugendgewalt - Handlungskonzept

11/12 Erweiterung und Intensivierung des Handlungskonzeptes – Drucksache 20/5972 - September 2011

Implementierung des **Obachtverfahrens** für

besonders **gewaltauffällige** Minderjährige und Heranwachsende

mit dem Ziel,

diese kontinuierlich im Fokus aller Behörden zu haben,

um schnell auf **Fehlentwicklungen** reagieren zu können und

entsprechende **Maßnahmen** einzuleiten.

Intensivtäter – PDV 350 (polizeiinterne Dienstvorschrift)

Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Verdacht steht, in den letzten zwölf Monaten, bei mindestens 2 Fällen an folgenden Taten beteiligt gewesen zu sein:

1. Raub/räuberische Erpressung,
2. schwerer Diebstahl,
3. Gewaltdelikte, besondere Brutalität, Waffengewalt, Gruppen- oder Szenegewalt,
4. Taten, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung besonders beeinträchtigen

Polizeiliche Erkenntnisse prognostizieren, dass weitere Straftaten begangen werden. (Negativprognose)

Handeln gegen Jugendgewalt - Obachtverfahren

Obachtverfahren Stand 03.04.2018:

Von gesamt 200 Jugendlichen und Heranwachsenden sind 101 Personen im Obachtverfahren, davon sind:

- 8 Heranwachsende,
- 91 Jugendliche,
- 2 Kinder

Kategorie im Obachtverfahren:

- 25
- 50
- 26

19 davon sind zzt. Haft, U-Haft oder Forensik

Handeln gegen Jugendgewalt – Alarmkriterien im Obachtverfahren

Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Kriterien / Ereignisse der Kinder- und Jugendhilfe für die Kategorisierung des Sachstandes in der Fallbearbeitung für die Obacht-Liste gemeinsamer Fallkonferenzen

Institution	Rot	Gelb	Grün
Jugendhilfe	• Notwendige und geeignete Hilfen zur Erziehung werden nicht beantragt bzw. in Anspruch genommen, um eine bestehende Kindeswohlgefährdung abzuwenden • Fachliche Einschätzung, dass ein Klient mit Jugendhilfemitteln nicht erreichbar erscheint	• Informationen anderer beteiligter Personen/Institutionen oder Träger machen eine Überprüfung bzw. Änderung der Hilfeplanung erforderlich	• Absprachen/Verbindlichkeiten werden eingehalten • Klärungsphase/Hilfeplanung läuft • Die Klienten nähern sich den individuell vereinbarten Hilfeplanzielen (hierzu zählen u. a. auch Schul- und Beschäftigungsmaßnahmen, die über die Jugendhilfe finanziert werden) • Eine Hilfe hat begonnen und wird nach ersten Erkenntnissen angenommen
Behörde für Schule und Berufsbildung	• Offizielle Gewaltmeldung der Schule (Gewaltkriminalität) • Einleitung einer Überweisung in eine andere Schule (nach § 49 HmbSG) nach einer Gewalttat • Umsetzung in eine Parallelklasse (nach § 49 HmbSG) nach einer Gewalttat • Verweigerung schulischer/ beruflicher Angebote (incl. Beratung)	• Schulpflichtverletzungen • Einleitung/Begleitung eines Umschulungsverfahrens als pädagogische Maßnahme • Problematisches Verhalten in der Schule • Integration in ein neues schulisches/berufsbildendes Angebot • Erreichen des Schulabschlusses ist gefährdet	• Annahme schulischer Angebote und Maßnahmen • Erfolgreiche Integration • Keine Problematik in Schule/ Berufsbildung

Handeln gegen Jugendgewalt – Alarmkriterien im Obachtverfahren

Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Institution	Rot	Gelb	Grün
Staatsanwaltschaft	• Erstmeldung: Häufige Gewaltdelikte • Erstmeldung: Protäkt-Täter • Wöchentliche Meldungen: Beschuldigter ist zum Protäkt-Täter geworden • Wöchentliche Meldungen: Beschuldigter ist untergetaucht oder auf der Flucht • Wöchentliche Meldungen: Erhebliche Gewaltverfahren, die durch die Bundespolizei oder eine auswärtige Staatsanwaltschaft gemeldet wurden	• Erstmeldung: Gewalttaten nicht so gravierend oder zeitlich zurückliegend, Beobachtung aber notwendig • Wöchentliche Meldungen: Beschuldigter aus Straf- oder Untersuchungshaft entlassen • Wöchentliche Meldungen: Weniger erhebliche Gewaltverfahren, die durch die Bundespolizei gemeldet wurden • Wöchentliche Meldungen: Weniger erhebliche Gewaltverfahren, die von anderen Staatsanwaltschaften übernommen wurden	• Erstmeldung: Keine oder nur sehr lange zurückliegende Gewalttaten • Erstmeldung: Lange Straf- oder Untersuchungshaft • Wöchentliche Meldungen: Beschuldigter ist nicht mehr Protäkt-Täter • Wöchentliche Meldungen: Beschuldigter wird sich längere Zeit in Straf- oder Untersuchungshaft befinden
Polizei	• Mord • Totschlag • Tötung auf Verlangen • Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung • Raubdelikt • Körperverletzung mit Todesfolge • Gef./schwere Körperverletzung • Erpressung • Geiselnahme • Gef. Eingriff in den Straßen-/ Bahn-/ Luft-/ Seeverkehr • Brandstiftung • Tierquälerei • Waffendelikt	• Einfache Körperverletzung • Verstoß BtMG • Serie von Eigentumsdelikten • Widerstandshandlung • Opfer von häuslicher Gewalt • Kindeswohlgefährdung • Beleidigung auf sexueller Basis • Exhibitionismus • Stalking/Nachstellung • Bedrohung	• 6 Monate keine Straftat

Handeln gegen Jugendgewalt – Alarmkriterien im Obachtverfahren

Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Institution	Rot	Gelb	Grün
JGH/JBH	• Dauerhaftes Nichtzustandekommen eines Kontaktes und Rückmeldung an das Gericht • Information durch Polizei und Justiz über die Einleitung eines Strafverfahrens aufgrund weiterer Gewaltdelinquenz • Anhaltende persönliche Krisensituation des jungen Menschen, die kurzfristig durch die JGH/JBH nicht behebbar und möglicher Auslöser weiterer (Gewalt-)Delinquenz ist	• Wiederholtes Nichtzustandekommen eines Kontaktes bzw. Kontaktabbruch • Information durch die Polizei oder Justiz über die Einleitung eines Strafverfahrens außerhalb von Gewaltdelinquenz • Auftreten einer persönlichen Krisensituation des jungen Menschen (z. B. Therapieabbruch, Verlust des Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes	• Richterliche Weisungen und Auflagen werden erfüllt • Kontaktabsprachen und Vereinbarungen werden eingehalten

Fallkonferenzen - Handeln gegen Jugendgewalt -

Beteiligte Behörden und Institutionen:

Dienststellen der Jugendhilfe: Familieninterventionsteam, Allgemeiner Sozialer Dienst

Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe: Jugendgerichtshilfe, Jugendbewährungshilfe

Polizei: Jugendbeauftragte , Jugendsachbearbeiter, Koordinatorin Obachtverfahren

Schule: Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) und die Beratungsstelle Gewaltprävention

Staatsanwaltschaft

Weitere Fachbehörden, Ämter oder Institutionen auf Nachfrage. Die Teilnahme der einzelnen Behörden und Ämter richtet sich nach den Notwendigkeiten des jeweiligen Einzelfalls. Zentrale Ausländerbehörde, Bezirkliche Ausländerdienststellen

Gemeinsame Fallkonferenzen - Handeln gegen Jugendgewalt -

Aufgaben:

- ein zügiger Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden
- eine gemeinsame Analyse der Probleme und Ressourcen des Minderjährigen und seiner Familie
- eine Abstimmung der erforderlichen und geeigneten Maßnahmen
- die Überprüfung der beschlossenen Maßnahmen in Hinsicht auf ihre Wirksamkeit

Gemeinsame Fallkonferenzen - Handeln gegen Jugendgewalt -

Maßnahmen und Handlungsschritte:

- Hilfe zur Erziehung
- Beschleunigung von Jugendgerichtsverfahren
- Polizeiliche Initiativen – Gefährderansprachen, Ermittlungen
- Schulische Maßnahmen
- Abstimmung der zeitlichen Reihenfolge der Handlungen der beteiligten Behörden
- Obachtverfahren

Ambulante Hilfen

- Erziehungsberatung
- MST - Multisystemische Therapie
- Soziale Gruppenarbeit
- Erziehungsbeistand/ ambulante Betreuung
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Ambulante Familientherapie
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Stationäre Hilfen

- Vollzeitpflege
- Stationäre Unterbringung (offen)
- geschlossene Unterbringung als „Ultima Ratio“ (sofern eine freiheitsentziehende Maßnahme von einem Gericht als letztes Mittel genehmigt wird)

Infrastrukturelle Angebote

Offene Kinder- und Jugendarbeit

Bauspielplätze

Häuser der Jugend

Jugendclubs

Straßensozialarbeit

Midnight Basketball/Fußball

Jungenangebote

Mädchen-Café

Suchtpräventionsprojekte

Spielhäuser

Förderung der Erziehung in der Familien

Kinder- und Familienzentren

Eltern-Kind-Zentren

Elternschulen

Frauen- und Mädchentreffs

Sozialräumliche Hilfen und Angebote

Gewaltpräventionsprojekte

Krisenwohnungen

Niedrigschwellige Beratungsangebote

Soziale Gruppenarbeit

Erforderliche Maßnahmen bei psychisch Erkrankten

- ✓ Ambulante Maßnahmen
- ✓ Stationäre offene Jugendhilfemaßnahme
- ✓ *Jugendhilfelebensgemeinschaft, die über einen (sozial)pädagogischen Dienst in Zusammenarbeit mit psychologisch-psychiatrischen Fachkräften verfügt und eine hochstrukturierte - fakultativ geschlossene - Lebensumgebung bietet, die eine Stufenlebensplanung für die Bewohner entwickelt*
- ✓ *Geschlossene Unterbringung (§ 1631b BGB)*
- ✓ Wohngruppe für an Schizophrenie und Sucht / PES/ Erkrankte
- ✓ Kinder- und Jugendpsychiatrie (stationär) in Krisenfällen (Selbst-/Fremdgefährdung)
- ✓ Ambulante kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung
- ✓ Jugend- Forensik (§§ 20, 21 StGB), Schuldunfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit
- ✓ Jugendstrafvollzug

Kooperation

- Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) der bezirklichen Jugendämter
- Beratungsstellen: Gewaltprävention, Opferschutz, Drogen etc.
- Freie und kommunale Träger der Jugendhilfe
- Familiengerichte
- Institutionen der (kinder- und jugend-) psychiatrischen Versorgung
- Jugendgerichtshilfe / Jugendbewährungshilfe
- Jugendstraf- und Jugendarrestanstalt Hahnöfersand
- Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)
- Polizei/Jugendbeauftragte
- Schulen und ReBBZ
  (Regionale Bildungs- und Beratungszentren)

Standards von Kooperation

Gestaltung der Kooperationsbeziehungen

Kooperation lässt sich nicht erzwingen, sondern muss sich entwickeln,

Verständigung über die jeweiligen Handlungsprinzipien, Werte und Grundhaltungen,

Perspektivwechsel, in dem die Arbeitsprinzipien für ein gemeinsames Ziel abgestimmt werden

Grundlagen sind eine Geschäftsordnung und ein Kooperationsvertrag, die mindestens folgende Punkte regeln:

- ✓ Kommunikation
- ✓ Konfliktfall
- ✓ Entscheidungsabläufe
- ✓ Zugangsregelung
- ✓ Einzelfallbezogene Zusammenarbeit

Standards von Kooperation

Strategische Partnerschaft

regelmäßiger fachlicher Austausch der Kooperationspartner

gemeinsames Verantwortungsbewusstsein

gemeinsame Ziele entwickeln

Standards von Kooperation

Perspektivwechsel

Kooperationspartner haben Informationen über die verschiedenen Arbeitsfelder und die gesetzlichen Grundlagen

Bereiche der Zusammenarbeit sind geklärt, definiert und begrenzt

Klarheit und Transparenz in der Aufgabenverteilung besteht

Gleichberechtigte Partner

Transparenz gegenüber den Adressaten

Standards von Kooperation

Durch einen gelungenen Perspektivwechsel...

entsteht ein Nutzen für alle Beteiligten

werden Prozesse und Abläufe zusammengeführt

entsteht Identifikation mit der gemeinsamen Aufgabe

Standards von Kooperation

Konfliktkultur beinhaltet:

Bereitschaft, sich auf eine konstruktive Konfliktlösung einzulassen

respektvoller Umgang und Beherrschen von Streitkulturtechniken

Klarheit über die Rollen, Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen des Anderen

positive Erfahrungen in der Zusammenarbeit

Standards von Kooperation

Strukturqualität

gegenseitige Kenntnisse über die Rahmenbedingungen

Bewusstsein für strukturelle Unterschiede/Brüche

arbeiten am Konkreten

Standards von Kooperation

Kooperation kostet Zeit und Geld

Kooperation trägt erheblich zur Umsetzung der Ziele bei, ist aber allein noch keine Garantie für die Wirksamkeit und Zielerreichung

Kooperation erfordert die Übernahme von Verantwortung für die Zusammenarbeit von allen beteiligten Institutionen

Wirksamkeit

Prof. Dr. Frieder Dünkel,
Universität Greifswald, Lehrstuhl für Kriminologie Januar 2007

- Bedarf an einer wirksamen Frühintervention und Prävention
- Verantwortung von delinquenten Kindern, Jugendlichen und deren Eltern/Personensorgeberechtigten stärken
- Auch bei besonders problematischen bzw. gefährdeten Jugendlichen sind die klassischen Jugendhilfemaßnahmen und die erzieherischen Maßnahmen des Jugendstrafrechts als geeignet und aussichtsreich anzusehen
- Vorrang von Erziehung/Bildung
- Subsidiarität von Strafen

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Katja.Siemering@basfi.hamburg.de

http://www.hamburg.de/handeln-gegen-jugendgewalt